

Richtlinie für das Medizinsti- pendienprogramm des Ober- bergischen Kreises



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

§ 1 - Zweck des Medizinstipendienprogramms	3
§ 2 - Studienbeihilfe	3
§ 3 - Förderung der Famulatur	6
§ 4 - Förderung der Facharztweiterbildung	6
§ 5 – Begleitprogramm und Werbemaßnahmen	9
§ 6 - Antragstellung.....	9
§ 7 - Entscheidung über die Anträge	9
§ 8 – Studierende in der Landarztquote	10
§ 9 - Unterstützung durch den Oberbergischen Kreis	10
§ 10 - Rechtsstellung der Förderempfängerin/des Förderempfängers	11
§ 11 - Inkrafttreten	11

§ 1 - Zweck des Medizinstipendienprogramms

Der Oberbergische Kreis verfolgt mit seinem Medizinstipendienprogramm das Ziel, dem (Fach-)Ärztmangel im ambulanten Bereich im Oberbergischen Kreis entgegenzuwirken, indem er insbesondere durch finanzielle Anreize in Form von monatlichen Förderungszahlungen (Zuschüssen) die Bereitschaft angehender und junger Ärztinnen und Ärzte erhöhen möchte, sich im ländlich geprägten Raum des Oberbergischen Kreises als Allgemeinmediziner oder Pädiater niederzulassen. Das Stipendienprogramm spricht hierbei unterschiedliche Zielgruppen während ihrer medizinischen Ausbildung an und soll diese motivieren, sich für eine langfristige ärztliche Tätigkeit innerhalb des Kreises zu entscheiden.

Mit dem Stipendienprogramm unterstützt der Kreis die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung seiner Bürgerinnen und Bürger, ohne die primär verantwortlichen Akteure innerhalb des ambulanten und stationären Gesundheitswesens von ihren Pflichten zu entbinden. So ist beispielsweise ergänzend eine Kooperation im Sinne der ärztlichen Aus- und Weiterbildung mit den von den Ärztekammern zugelassenen Weiterbildungsstätten in der stationären und ambulanten Versorgung sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen zwingend notwendig, aber auch die strukturelle Zusammenarbeit mit weiteren kommunalen Akteuren und Entscheidungsträgern vor Ort in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises.

Damit das Stipendienprogramm eine möglichst spezifische Zielgruppe erreicht, sieht es die Förderung zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Ausbildung vor. Die Förderszenarien gliedern sich wie folgt:

- Förderung des Medizinstudiums ab dem klinischen Abschnitt bis zum Dritten Staatsexamen Humanmedizin (M3) nach ÄApprO (Studienbeihilfe)
- (Einmalige) Förderung von Famulaturen während des Humanmedizinstudiums
- Förderung der Facharztausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin (ohne Schwerpunktbezeichnung) oder Pädiatrie nach erteilter ärztlicher Approbation.

Solange die im Kreishaushalt für das Stipendienprogramm eingeplanten finanziellen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind, können die sich nach einer Bewerbung als geeignet herausgestellten Personen unter den nachfolgenden Voraussetzungen an dem Stipendienprogramm teilnehmen.

§ 2 - Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Hochschule oder in einem anderen Staat, dessen Studienabschlüsse in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren und
- b) das Physikum oder ein Äquivalent im Studiengang Humanmedizin bestanden haben.

(2) Die Studienbeihilfe beträgt 600,00 € monatlich. Sie wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

(3) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von maximal fünf Jahren gewährt, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem die Studierenden das Dritte Staatsexamen oder eine gleichwertige Prüfung, dessen Abschluss in Deutschland anerkannt wird, bestehen.

(4) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 8 bis 13 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet,

- a) das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen und
- b) eine noch bevorstehende hausärztliche Famulatur in einer Weiterbildungspraxis im Oberbergischen Kreis oder, sollte das Wahlfach Öffentliches Gesundheitswesen (ÖGW) sein, im Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises zu absolvieren.

(6) Die Studierenden sind zudem grundsätzlich verpflichtet, ihre Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt im Oberbergischen Kreis zu absolvieren und spätestens zwölf Monate nach Erhalt ihrer Approbation aufzunehmen, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen. Das Bemühen um eine Stelle für die Weiterbildung im Oberbergischen Kreis ist in geeigneter Form nachzuweisen. Sollten die Studierenden die Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt nicht anstreben, ist unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit im Kreisgebiet

- a) als angestellte Assistenzärztin bzw. -arzt, in einer ambulanten oder stationären Einrichtung innerhalb des Kreisgebietes
- b) im Rahmen einer Niederlassung in einer Privatpraxis oder
- c) im Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises

aufzunehmen. Die verpflichtende Dauer der Tätigkeit entspricht der Anzahl der Monate, für die eine Förderung gewährt wurde. Die Dauer verlängert sich bei einer Tätigkeit in Teilzeit antiproportional zum Arbeitszeitanteil.

(7) Die Studierenden haben gegenüber dem Oberbergischen Kreis unaufgefordert folgende Nachweise einzureichen bzw. Tatsachen mitzuteilen:

- a) mit der Bewerbung:
 - I. Lebenslauf
 - II. Motivationsschreiben
- b) bei Vertragsschluss:
 - I. Zeugnis des Physikums
 - II. Immatrikulationsbescheinigung
 - III. Nachweis der Famulatur, wenn schon absolviert
 - IV. Nachweis des Zweiten Staatsexamens, wenn schon absolviert
- c) laufend:
 - I. Vor jedem neuen Semester, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn, ist eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. Studienverlaufsbescheinigung vorzulegen

Klassifizierung: öffentlich	Seite 4 von 11
Federführung: Projektleitung Frau Dr. Möltgen	Inkrafttreten: 24.09.2025

- II. Nachweis der Famulatur, wenn sie absolviert wurde
 - III. Vor Beginn des Praktischen Jahres haben die Studierenden jeweils das Bestehen des Zweiten Staatsexamens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 29 ÄApprO nachzuweisen. Bei einer gleichwertigen Prüfung im Ausland ist ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung in Deutschland zu erbringen.
- d) nach Studienende:
- I. Nach dem Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Studierenden das Bestehen des Dritten Staatsexamens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen. Bei einer gleichwertigen Prüfung im Ausland ist ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung in Deutschland zu erbringen.
 - II. Approbationsurkunde oder (ausländisches) Äquivalent
 - III. Im Anschluss sind bis zur Vertragserfüllung die Nachweise der begonnen Weiterbildungsabschnitte einzureichen.
 - IV. Wird keine Facharztweiterbildung absolviert, ist der Nachweis der aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit im Oberbergischen Kreis einzureichen und bis zur Vertragserfüllung jährlich vorzulegen.
- e) Alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können (z. B. Abbruch oder Unterbrechung des Medizinstudiums), sind unverzüglich mitzuteilen.
- f) Sollten weitere Fördergelder oder Stipendien beantragt und gewährt worden sein, muss der entsprechende Bewilligungsbescheid unverzüglich eingereicht werden.

(8) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird ausgesetzt, wenn und solange die Studierenden die Nachweispflichten gemäß dem Absatz 7 nicht fristgerecht erfüllen. Falls die Studierenden den Nachweispflichten über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, ist die Studienbeihilfe zurückzuzahlen.

(9) Die Studienbeihilfe ist ferner zurückzuzahlen, wenn die Studierenden

- a) das Medizinstudium selbstverschuldet abbrechen oder von dem Medizinstudium ausgeschlossen werden,
- b) das Zweite oder Dritte Staatsexamen endgültig nicht bestehen,
- c) die Pflichten gemäß den Absätzen 5 und 6 erheblich und schuldhaft nicht erfüllen oder
- d) nach erfolgreichem Studienabschluss nicht innerhalb von sechs Monaten eine Approbation für den Beruf der Ärztin/des Arztes nachweislich beantragen.

(10) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist grundsätzlich die gesamte ausgezahlte Studienbeihilfe unverzinst zurückzuzahlen und die weitere Gewährung der Studienbeihilfe ausgeschlossen. Für jedes in Vollzeit vollendete Jahr der Facharztausbildung oder als praktizierender Arzt im Oberbergischen Kreis gemäß Absatz 6 reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um ein Fünftel. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit erfolgt eine anteilige Reduzierung entsprechend dem Arbeitszeitanteil.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 5 von 11
Federführung: Projektleitung Frau Dr. Möltgen	Inkrafttreten: 24.09.2025

(11) Soweit die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 5 oder 6 aufgrund eines bei Antragstellung nicht vorhersehbaren Umstandes, dem sich die Studierenden unverschuldet nicht entziehen konnten, unzumutbar wird (Härtefall), kann der Oberbergische Kreis ganz oder teilweise von einer Rückzahlung der gezahlten Studienbeihilfe absehen. Über den Härtefall entscheidet das Auswahlgremium nach § 7.

(12) Die Studienbeihilfe wird bei Unterbrechungen des Studiums zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr insgesamt für die maximale Dauer von zwei Semestern weiter gewährt und erhöht zugleich die Förderzeitbegrenzung bis zu 6 Jahren. Die Gewährung der Studienbeihilfe wird dauerhaft eingestellt, wenn nach der Geburt des Kindes die Wiederaufnahme des Studiums nach einem Jahr nicht erfolgt ist.

(13) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird mit Ausnahme des in Absatz 12 geregelten Falles für den Zeitraum einer sonstigen Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Urlaubssemester, Krankheit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt. Sollte die Unterbrechung mehr als ein Jahr betragen, endet die Gewährung der Studienbeihilfe dauerhaft, sofern das Auswahlgremium nach § 7 nicht die Wiederaufnahme der Studienbeihilfe als im Einzelfall geboten feststellt.

§ 3 - Förderung der Famulatur

(1) Die Beihilfe für die Famulatur können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Hochschule oder in einem anderen Staat, dessen Studienabschlüsse in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren,
- b) das Physikum oder ein Äquivalent im Studiengang Humanmedizin bestanden haben und
- c) die Famulatur in einer hausärztlichen- oder kinder- und jugendärztlichen Praxis im Oberbergischen Kreis aufnehmen werden.

(2) Der Oberbergische Kreis fördert die Absolvierung der Famulatur mit einmalig 600,00 €. Der Oberbergische Kreis hilft auf Wunsch bei der Vermittlung in entsprechende allgemeinmedizinische oder kinder- und jugendärztliche Praxen für die Absolvierung der Famulatur im Oberbergischen Kreis.

(3) Die Antragstellung gemäß § 6 muss vor Beginn der Famulatur (mittels des auf der Webseite zum Herunterladen bereitgestellten Formulars nebst den dort genannten Unterlagen) erfolgen.

(4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Famulatur. Dazu muss eine Bescheinigung der Arztpraxis über die erfolgreiche Absolvierung der Famulatur eingereicht werden.

§ 4 - Förderung der Facharztweiterbildung

(1) Die Förderung für die Facharztweiterbildung in Allgemeinmedizin, Innere Medizin (ohne Schwerpunktbezeichnung) oder Pädiatrie können Ärztinnen und Ärzte, denen die deutsche Approbation

Klassifizierung: öffentlich	Seite 6 von 11
Federführung: Projektleitung Frau Dr. Möltgen	Inkrafttreten: 24.09.2025

oder ein Äquivalent erteilt wurde, auf Antrag beim Oberbergischen Kreis erhalten, wenn sie die Weiterbildung an hierfür zugelassenen Weiterbildungsstätten im Oberbergischen Kreis absolvieren.

(2) Die Förderung beträgt 600,00 € monatlich. Sie wird monatlich im Voraus ausgezahlt. Für die Durchführung der Facharztweiterbildung in Teilzeit wird die Höhe der monatlichen Förderung anteilig der Arbeitszeit reduziert.

(3) Die Förderung wird für die Dauer von maximal sechs Jahren während der Facharztweiterbildung in Vollzeit gewährt. Bei einer Facharztweiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Förderungshöchstdauer antiproportional zum Arbeitszeitanteil.

(4) Die Förderung für die Facharztweiterbildung wird vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 8 bis 13 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(5) Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, nach ihrer Facharztweiterbildung im Oberbergischen Kreis als Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin (ohne Schwerpunktbezeichnung) oder Pädiatrie hausärztlich bzw. pädiatrisch tätig zu werden. Die Tätigkeit kann

- a) als Vertragsärztin oder Vertragsarzt in eigener Praxis,
- b) als angestellte Ärztin oder als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder
- c) in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)

erfolgen. Die verpflichtende Dauer der Tätigkeit entspricht der Anzahl der Monate, für die eine Förderung gewährt wurde, mindestens jedoch ein Jahr. Die Dauer verlängert sich bei einer Tätigkeit in Teilzeit antiproportional zum Arbeitszeitanteil.

(6) Wenn nach der Facharztweiterbildung keine ärztliche Stelle im Oberbergischen Kreis zur Verfügung steht, überprüft der Oberbergische Kreis im Rahmen seines Stellenplanes, die Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises ihrer Ausbildung entsprechend zu beschäftigen.

(7) Die Ärztinnen und Ärzte haben gegenüber dem Oberbergischen Kreis unaufgefordert folgende Nachweise einzureichen bzw. Tatsachen mitzuteilen:

- a) mit der Bewerbung:
 - I. Lebenslauf
 - II. Motivationsschreiben
- b) bei Vertragsschluss:
 - I. Nachweis des Dritten Staatsexamens
 - II. Approbationsurkunde oder (ausländisches) Äquivalent
 - III. Der Beginn der Facharztweiterbildung ist in geeigneter Weise (Arbeitsvertrag) nachzuweisen.

- c) laufend:
 - I. In geeigneter Weise sind die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte gemäß Ärztekammer sowie regelmäßig jeweils nach einem Jahr das Fortbestehen des Weiterbildungsverhältnisses nachzuweisen.
- d) nach Ende:
 - I. Nach bestandener Facharztweiterbildung ist unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
 - II. Im Anschluss ist der Nachweis der aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit im Oberbergischen Kreis einzureichen und bis zur Vertragserfüllung jährlich vorzulegen.
- e) Alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Förderung auswirken können (z. B. Abbruch oder Unterbrechung der Facharztweiterbildung), sind unverzüglich mitzuteilen.
- f) Sollten weitere Fördergelder beantragt und gewährt worden sein, muss der entsprechende Bewilligungsbescheid unverzüglich eingereicht werden. Die Förderung durch Dritte wird mit Ausnahme der BAföG-Leistungen grundsätzlich auf die Förderung der Facharztausbildung angerechnet.

(8) Die Zahlung der Förderung wird ausgesetzt, wenn und solange die Ärztinnen und Ärzte die Nachweispflichten gemäß dem Absatz 7 nicht fristgerecht erfüllen. Falls die Ärztinnen und Ärzte den Nachweispflichten über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, ist die Förderung zurückzuzahlen.

(9) Die Förderung ist ferner zurückzuzahlen, wenn die Ärztinnen und Ärzte

- a) die Facharztweiterbildung selbstverschuldet abbrechen oder von der Facharztweiterbildung ausgeschlossen werden,
- b) die Facharztprüfung endgültig nicht besteht,
- c) die Pflichten gemäß dem Absatz 5 erheblich und schuldhaft nicht erfüllen oder
- d) die Approbation durch die Ärztekammer während der Weiterbildung entzogen wird.

(10) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist grundsätzlich die gesamte ausgezahlte Förderung unverzinst zurückzuzahlen und die weitere Gewährung der Förderung ausgeschlossen. Für jedes vollendete Jahr als praktizierender Arzt im Oberbergischen Kreis gemäß Absatz 5 reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um ein Fünftel. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit erfolgt eine anteilige Reduzierung entsprechend dem Arbeitszeitanteil.

(11) Soweit die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Absatz 5 aufgrund eines bei Antragstellung nicht vorhersehbaren Umstandes, dem sich die Ärztinnen und Ärzte unverschuldet nicht entziehen konnten, unzumutbar wird (Härtefall), kann der Oberbergische Kreis ganz oder teilweise von einer Rückzahlung der gezahlten Förderung absehen. Über den Härtefall entscheidet das Auswahlgremium nach § 7.

(12) Die Förderung wird bei Unterbrechungen der Facharztausbildung zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

Klassifizierung: öffentlich	Seite 8 von 11
Federführung: Projektleitung Frau Dr. Möltgen	Inkrafttreten: 24.09.2025

insgesamt für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 7 Jahre. Die Gewährung der Förderung wird dauerhaft eingestellt, wenn nach der Geburt des Kindes die Wiederaufnahme der Facharztweiterbildung nach einem Jahr nicht erfolgt ist.

(13) Die Zahlung der Förderung wird mit Ausnahme des in Absatz 12 geregelten Falles für den Zeitraum einer sonstigen Unterbrechung der Facharztweiterbildung (z. B. Sabbatjahr, Krankheit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt. Sollte die Unterbrechung mehr als ein Jahr betragen, endet die Gewährung der Förderung dauerhaft, sofern das Auswahlgremium nach § 7 nicht die Wiederaufnahme der Förderung als im Einzelfall geboten feststellt.

§ 5 – Begleitprogramm und Werbemaßnahmen

(1) Zum Zwecke der ärztlichen Netzworbildung innerhalb des Kreises und um die Bindung der Studierenden und der Ärztinnen und Ärzte an den Oberbergischen Kreis zu stärken, soll zweimal jährlich ein Freizeitangebot stattfinden, zu dem alle aktuell Geförderten eingeladen werden. Ebenfalls eingeladen werden Mitarbeitende des Gesundheitsamtes sowie ausgewählte niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aus der Region.

(2) Die Studierenden und Ärztinnen bzw. Ärzte verpflichten sich zur Teilnahme an werblichen Aktivitäten des Medizinstipendienprogramms des Oberbergischen Kreises. Hierzu können Beiträge in Wort und Bild gehören, z.B. für die Webseite, für Social Media, Drucksachen oder Presseaktivitäten. Die/der Geförderte willigt in die Nennung ihres/seines Namens und die Nutzung von Lichtbildern/Bewegtbildern im Rahmen des Projekts ein.

§ 6 - Antragstellung

Eine Antragstellung ist während des gesamten Studienzeitraums, nach Beendigung des Studiums und vor dem Beginn der Facharztweiterbildung und während der gesamten Facharztweiterbildungszeit möglich. Es muss jedoch bereits das Physikum (Förderung nach § 2 und § 3) bzw. das Dritte Staatsexamen (Förderung nach § 4) oder ein jeweiliges Äquivalent erfolgreich bestanden worden sein, bevor eine Förderung erfolgen kann. Die Förderung ist beim Oberbergischen Kreis - Gesundheitsamt, Am Wiedenhof 1-3, 51643 Gummersbach formlos zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf und ein Motivationsschreiben beizufügen.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags sind die in § 2 Abs 7 (Studienbeihilfe), § 3 Abs. 3 (Famulatur) und § 4 Abs. 7 (Facharztweiterbildung) genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 7 - Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung der in den §§ 2 bis 4 genannten Förderungen trifft ein Auswahlgremium, das von dem Landrat des Oberbergischen Kreises berufen wird.

Klassifizierung: öffentlich	Seite 9 von 11
Federführung: Projektleitung Frau Dr. Möltgen	Inkrafttreten: 24.09.2025

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auswahlgremiums. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Entscheidung, wer eine Förderung erhält, spielen verschiedene Kriterien eine Rolle. Dazu gehört auch die bisherige Studienleistung und die Aussicht auf eine dauerhafte Tätigkeit im Oberbergischen Kreis. Vorrangig förderfähig sind Studierende sowie Ärztinnen und Ärzte, die bereit sind, in Gemeinden, die gemäß der Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen NRW zu einem unterversorgten Gebiet gehören oder bei denen eine Unterversorgung droht, tätig zu werden. Zur weiteren Einschätzung der Bedarfslage kann der Oberbergische Kreis seine Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung zusätzlich heranziehen.

(3) Das Auswahlgremium entscheidet auch über Grund und Höhe einer Förderungsrückzahlung, Härtefälle sowie Besonderheiten im Einzelfall.

§ 8 - Studierende in der Landarztquote

(1) Studierende in der Landarztquote sind angehalten, die Vereinbarkeit des Fördervertrages mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

(2) Die/der Geförderte ist sich bewusst, dass die Verpflichtung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, nach Studium und Weiterbildung zehn Jahre in einem nach §§ 2 S. 1 Nr. 2 b), 3 LAG NRW festgelegten Gebiet tätig zu werden mit den Vorgaben des Fördervertrags Weiterbildungsassistenten unvereinbar sein kann, wenn im Oberbergischen Kreis kein solches Gebiet ausgewiesen wird. Für den Fall, dass ein solches Gebiet im Oberbergischen Kreis nicht besteht und die/der Geförderte sich außerstande sieht, sowohl die Verpflichtung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen als auch gegenüber dem Oberbergischen Kreis zu erfüllen, wird die/der Geförderte von ihrer/seiner Pflicht nach § 4 Abs. 5 dieser Richtlinie soweit entbunden, wie es zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.

§ 9 - Unterstützung durch den Oberbergischen Kreis

(1) Der Oberbergische Kreis unterstützt auf Wunsch die Studierenden sowie Ärztinnen und Ärzte bei der Suche nach einer geeigneten Arztpraxis bzw. Weiterbildungsstätte im Kreisgebiet.

(2) Diese Unterstützung erfolgt in Kooperation mit dem Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin im Oberbergischen Kreis, dem Lehrstuhl für Allgemeinmedizin der Universität zu Köln und dem Klinikum Oberberg sowie weiteren anerkannten Weiterbildungsstätten.

§ 10 - Rechtsstellung der Förderempfängerin/des Förderempfängers

Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis. Eine etwaige Besteuerung der Förderungszahlungen ist durch die/den Geförderten zu veranlassen. Die/der Geförderte stellt die Kranken- und Sozialversicherung selbstständig sicher.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen der Richtlinie gelten vollumfänglich ergänzend zu den Förderverträgen. Dies gilt ebenso für die Datenschutzerklärung. Die Dokumente können unter www.medizinstipendium-obk.de/foerdermoeglichkeiten heruntergeladen werden.

Gummersbach, 16.03.2026

gez.
Klaus Grootens
-Landrat-

Klassifizierung: öffentlich	Seite 11 von 11
Federführung: Projektleitung Frau Dr. Möltgen	Inkrafttreten: 24.09.2025